

DEZEMBER 2014

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



FRÖHLICHE
WEIHNACHTEN &
EINEN GUTEN RUTSCH
IN EIN GESUNDES &
GLÜCKLICHES JAHR 2015.

Evo Klum
Karin Faulkner
[Signature]
[Signature]

LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN

ADVENT ist's. Lichter, Punsch, Glühwein und Kekse - alles ist da, so wie es immer war. Nur mit dem Schnee weiß man nicht so recht, ob und wann denn nun endlich damit zu rechnen ist. Worauf Sie aber traditionell fix zählen können, das ist unsere **STEUER-SPAR-CHECKLISTE**.

Machen Sie damit auf den kommenden Seiten Ihren Steuer-Check 2014 und lesen Sie was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können.

Ebenso mittlerweile schon eine kleine Tradition ist unser **STEUER-SPAR-ADVENTKALENDER** auf

www.teamtirol-steuerberater.at mit unserem **Weihnachtswichtel-Gewinnspiel**. Diesmal geht es um den Weltcup der Nordischen Kombination in Seefeld am Samstag den 17.1.2015. Verlost werden

VIP-KARTEN für Sportbegeisterte mit verwöhntem Gaumen.

Neben der Tradition wollen wir aber freilich auch Fortschritt und Entwicklung hochhalten. Darum ist uns neben der fortlaufenden Steuer- und Gewinnoptimierung, ist uns heuer ein Fortschritt in Sachen und Outfit & Service für Sie gelungen. Damit meinen wir nicht nur unsere neuen Räume mitsamt der komfortablen Parksituation, sondern heute ganz neu, unser Profi-Layout der Werbeagentur Comdesign, das Sie soeben in Händen halten.

In diesem Sinne und ganz in Gedanken an Weihnacht hoffen wir, dass wir Ihnen mit all dem eine Freude machen können und bedanken uns damit ganz herzlich bei Ihnen für das Jahr 2014.



STEUER & WIRTSCHAFT

STEUERSPARCHECKLISTE ... ENDSPURT 2014 ...

Alle Jahre wieder ...

... **Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuer-Check 2014**
und lesen Sie, wie Sie jetzt noch gestalten können:



CHECK 1

HOCHRECHNEN, INVESTIEREN UND 13% KASSIEREN

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Die meisten von Ihnen haben dazu bereits eine Hochrechnung von uns erhalten. Sollten Sie hier noch Bedarf haben, so lassen Sie uns das bitte wissen. Nähere Details dazu finden Sie auch in unserem Novemberrundschreiben. Das wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31.12.2014 in Ihrem Betrieb bzw. die Wohnbauleihen jedenfalls spätestens am 31.12.2014 auf Ihrem Depot sind.

CHECK 2

KOSTEN FÜR BETREUUNG UND AUSBILDUNG VON KINDERN

Auch dafür gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerlichen Absetzposten von bis zu 2.300 € für die Kinderbetreuung bzw. von bis zu 1.320 € bei auswärtiger Berufsausbildung pro Kind und Jahr. Tipp: Sorgen Sie auch hier rechtzeitig für entsprechende Nachweise (Kindergartenbestätigung, Inskriptionsbestätigung, Schulbesuchsbestätigung etc.).

Zudem können Sie bis Jahresende auch für Ihre Mitarbeiter Kosten für die Kinderbetreuung übernehmen. Die Höhe des für den Mitarbeiter steuerfreien und für Sie voll absetzbaren Zuschusses beträgt 1.000 € pro Kind.

Wichtig: Es ist direkt an die Betreuungseinrichtung bzw. an die Betreuungsperson zu überweisen. Achtung! Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Zudem muss diese Auszahlung am Lohnkonto des betreffenden Mitarbeiters stehen.

TIPP: Rechtzeitige Meldung an Ihre Lohnverrechnung.

CHECK 3

SCHENKUNGEN MELDEN

Schenkungen zwischen nahen Verwandten in einem Wert von mehr als 50.000 € innerhalb eines Jahres und zwischen Fremden von mehr als 15.000 € innerhalb von fünf Jahren sind meldepflichtig. Die Meldepflicht ist innerhalb von drei Monaten wahrzunehmen und trifft sowohl den Geschenkgeber als auch den Geschenknehmer. Bei Nichtmeldung kann es Strafen von bis zu 10% der Zuwendung setzen.

TIPP: Haben Sie eine solche Meldepflicht übersehen, so können Sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Meldefrist noch eine strafbefreiende Selbstanzeige einbringen.

CHECK 4

SVA-MELDUNGEN UND ANTRÄGE

Selbständige können sich von der Beitragspflicht zur Pensionsversicherung der SVA ausnehmen lassen, wenn:

- > die selbständigen Einnahmen insgesamt nicht über 30.000 Euro zu liegen kommen und
- > der jährliche Gewinn daraus nicht mehr als 4.743,72 Euro ausmacht

Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren nicht mehr als 1 Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben.

Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr gilt. Später eingebrachte Anträge sind nicht mehr möglich. Hat man nun schon einen solchen Antrag eingebracht und zeichnet sich ab, dass eine der Grenzen wider Erwarten überschritten wird, so sollte auch das noch vor Jahresende gemeldet werden. Passiert dies nicht, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3%.

TIPP: Ob so oder so - rechtzeitig melden zahlt sich aus und kann einige Hundert Euros einbringen.

CHECK 5 FREMDWÄHRUNGSVERLUSTE ABSETZEN

Haben Sie das Bedürfnis, vorzeitig Schulden zurückzuzahlen und führt dies zu Kursverlusten, so sollten Sie das vorrangig mit Ihren betrieblichen Krediten tun. Die Frage, ob es aus steuerlicher Sicht besser ist, dies noch vor oder erst nach dem Jahreswechsel zu tun, hängt von der Höhe Ihres steuerpflichtigen Gesamteinkommens und der anstehenden Kursverluste ab. In manchen Fällen kann auch eine Aufteilung des Gesamtvolumens auf zwei oder auch mehrere Steuerjahre sinnvoll sein. Bitte konsultieren Sie uns in dieser Sache jedenfalls vor einer Entscheidung. Selbst wenn man aus Angst vor einer Verschlechterung der Kurssituation rasch handeln möchte, ist es ratsam, dennoch auch die steuerlichen Auswirkungen mit ins Kalkül zu ziehen. Hinsichtlich der Kursunsicherheiten gibt es übrigens die Möglichkeit eines sogenannten Kurssicherungsgeschäftes, mit dem z.B. der heutige Kurs für einen späteren Umstiegs- oder Tilgungstermin fixiert werden kann.

Seit 2012 will die Finanz für Kursverluste nur noch einen Sondersteuersatz von 25% gelten lassen. Da diese Gesetzeslage in Fachkreisen jedoch heftig umstritten ist, beziehen wir solche Verluste wie bisher in die reguläre Gewinnermittlung ein, so dass Sie mit bis zu 50% davon profitieren. Die weitere Entwicklung und Rechtsprechung zu diesem Thema bleibt jedoch abzuwarten. Daher gehen wir bei der Planung des Gewinnfreibetrages (siehe Check 1) für den Fall der Fälle hier vom „Worst Case“ aus.

CHECK 6 WEIHNACHTSFEIER & WEIHNACHTSGESCHENKE

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 € steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 € von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen.

Achtung! Bargeld ist ausgenommen. **Lösung: Gutscheine.**



CHECK 7 KIRCHENBEITRAG EVENTUELL NOCH EINZAHLEN

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 € p.a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

CHECK 8 SPENDEN & STEUERSPAREN

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) finden Sie eine Auflistung steuerlich absetzbarer Spenden. Begünstigte Spendenempfänger sind, neben bestimmten Einrichtungen wie Universitäten, Museen etc., auch eine Reihe humanitärer Organisationen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie die freiwilligen Feuerwehren, die Landesfeuerwehrverbände und Tierheime. Auch Spenden an Hochwasseropfer sind steuerlich absetzbar. Mit dem **Abgabenänderungsgesetz 2014** wurden die begünstigten Spendenempfänger auf EU-Staaten und Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde, ausgeweitet. Dies gilt für alle noch offenen Veranlagungsjahre. Ein Österreichbezug ist jedoch weiterhin erforderlich.

CHECK 9 VERLUSTBETEILIGUNGEN

Verluste aus einer Beteiligung an einem verlustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können steuerlich abgesetzt werden. Achtung, die Finanz akzeptiert nicht alles!

TIPP: Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack aus und lassen Sie es vor Unterfertigung von uns auf steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann!

STEUER & WIRTSCHAFT

CHECK 10 KILOMETERSTAND

Bitte notieren Sie am 31.12.2014 wieder den Kilometerstand Ihres Autos. Dies kann für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich sein. Zudem kann damit auch für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen.



CHECK 11 INVESTITIONEN VORZIEHEN

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt.

TIPP: Das Vorziehen von für Anfang 2015 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2014 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13 %igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 1) herangezogen werden.

CHECK 12 „TOPFSONDERAUSGABEN“ AUS DEM RICHTIGEN TOPF NEHMEN

Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und –sanierung, junge Aktien und Genussscheine können, wenn auch sehr eingeschränkt, steuerlich verwertet werden. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich der absetzbare Betrag kontinuierlich, bis bei 60.000 € davon nichts mehr übrig bleibt.

TIPP: Sonderausgaben soll jener Partner tragen, der das geringere Einkommen erzielt!

CHECK 13 GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN & SOZIALVERSICHERUNG

Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind die Einkünfte eines GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies auch in Hinblick auf Gewinnausschüttungen. Da letztere steuerrechtlich endbesteuerte Kapitaleinkünfte darstellen, scheinen sie im Steuerbescheid nicht auf. Aus diesem Grund versuchen die Sozialversicherungsanstalten nun mittels entsprechender Schreiben diese Beträge direkt abzufragen. Folgt keine Antwort, so können Strafen bis zu 440 € verhängt und die Beiträge zur Sozialversicherung einfach auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vorschrieben werden. Die überhöhten Beiträge sind zudem steuerlich nicht absetzbar und erhöhen auch nicht die späteren Pensionseinkünfte. Tipp: Liegen Ihre Tätigkeitsvergütungen als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zusammen mit Ihren Gewinnausschüttungen unter der Höchstbemessungsgrundlage von derzeit 63.420 € p.a. so sollten Sie unbedingt reagieren.

CHECK 14 BALLAST ABWERFEN

Am 31.12.2014 endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2007. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie jedenfalls aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2006 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie dann auch mit den 2007er Belegen ein Feuerwerk machen.

Achtung! Ausnahme: Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine 12-jährige Behaltefrist. In bestimmten Fällen (nichtunternehmerische Grundstücksteile mit Vorsteuerabzug) verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind auf Grund der Immobilienertragsteuer im Privatbereich gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden.

TIPP: Darüberhinaus sollten jedoch wichtige Geschäftsunterlagen wie z.B. Kauf-, Miet-, Leasingverträge in aktueller Gültigkeit, Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. aufbewahrt werden.

